

## 1. Verfügung:

**Festlegung von Wertgrenzen zur Bestimmung von erheblichen Investitionen für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen und Folgekostenberechnungen nach § 12 KomHKVO**

Für die Abgrenzung der finanziellen Bedeutung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO sind folgende Werte anzuwenden:

<b>Investitionen:</b>	<b>unerhebliche Bedeutung</b>	<b>erhebliche Bedeutung</b>
Straßenbau:	unter 300.000,-- €	ab 300.000,-- €
Hochbau:	unter 300.000,-- €	ab 300.000,-- €
Sonstige Maßnahmen:	unter 300.000,-- €	ab 300.000,-- €
Bewegliche Vermögensgegenstände:	unter 100.000,-- €	ab 100.000,-- €
Sonstige Lieferungen und Leistungen:	unter 100.000,-- €	ab 100.000,-- €

<b>Investitionsfördermaßnahmen:</b>	<b>unerhebliche Bedeutung</b>	<b>erhebliche Bedeutung</b>
	unter 100.000,-- €	ab 100.000,-- €

Für die Abgrenzung sind bei Investitionen die Auszahlungen ohne Saldierung mit Einzahlungen (Bruttoinvestitionssumme), bei Investitionsfördermaßnahmen dagegen die Auszahlungen nach Saldierung mit Einzahlungen aus Zuschüssen (Nettoinvestitionssumme) zu berücksichtigen. Werden Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen geleistet, ist für die Feststellung der Bedeutung der Umfang des Förderprogramms maßgeblich.

Für Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen können aus Vereinfachungsgründen als Zahlungszeitpunkte die mit einer Investition verbundenen Ein- und Auszahlungen einheitlich der 31.12. des jeweiligen Jahres angenommen werden.

Ebenfalls aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind Folgekosten für Investitionen mit Investitionsauszahlungen von unter 20.000 € nicht zu ermitteln.

(Weber)